



Anhörung zur stillgelegten Bahnstrecke 3015 Koblenz-Lützel – Bassenheim

27.09.2018

Gliederung

- A. Vor- und Nachteile der angedachten „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ (Entwidmung)**
- B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht**
- C. Anforderungen an die Wiedereinbetriebnahme einer stillgelegten Eisenbahnstrecke**

A. Vor- und Nachteile der angedachten „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ (Entwidmung)

§ 23 Abs. 1 AEG:

„Die zuständige Planfeststellungsbehörde **stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden**, auf **Antrag** des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die **Freistellung** von den Bahnbetriebszwecken fest, **wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht** und **langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.**“

A. Vor- und Nachteile der angedachten „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ (Entwidmung)

Vorteile einer Entwidmung:

- Rechtsfolge der Freistellung: „Planvorrang“ des § 38 S. 1 BauGB gilt nicht mehr → Planungshoheit der Stadt Koblenz für die Grundstücke
- Vermeidung hoher Reaktivierungskosten (aber: siehe nächste Folie zu den „Folgekosten“)

A. Vor- und Nachteile der angedachten „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ (Entwidmung)

Nachteile einer Entwidmung:

- Keine Sicherheit für den Trassenerhalt durch den jederzeit wieder änder-baren Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Erhaltung der Reaktivie-rungsoption für die Bahnstrecke 3015 nach der Freistellung
- Unsichere Erfolgsaussichten des Antrages auf Freistellung
- Kosten der Reaktivierung würden von einem EIU oder dem Land getra-gen; durch die Freistellung kann es dagegen Nachforderungen an die Stadt aus dem Kaufvertrag für die Strecke mit der DB Netz AG geben. Zudem ist der Bau von Radwegen auf Bahntrassen teuer (→ Altlasten etc.) und aufwändig.
- Rechtliche Bewertung einer etwaigen späteren Reaktivierung (nach einer Freistellung) als Neubau der Strecke: Bedürfnis erneuter Planfeststellung (→ Klagerechte aller Betroffenen!), Anwendbarkeit heute gültiger (und strengerer Lärm- etc.) Grenzwerte, Unzulässigkeit von Bahnübergängen



Starke Erschwerung einer dauerhaften Reaktivierung als Bahnstrecke nach der Freistellung der Grundstücke von Bahnbetriebszwecken.

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

Planung und Eröffnung	Einstellung des Betriebes
Betriebsgenehmigung, § 6 Abs. 1 S. 1 AEG	Stilllegungsgenehmigung, § 11 AEG 
Planfeststellung, §§ 18 ff. AEG i.V. mit §§ 72 ff. VwVfG	Freistellung von Bahnbetriebszwecken, § 23 AEG 
Widmung (Zweckbestimmung; Norm?)	Freistellung von Bahnbetriebszwecken, § 23 AEG 

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

I. Betriebsgenehmigung

§ 6 Abs. 1 S. 1 AEG:

„Ohne **Unternehmensgenehmigung** darf niemand

- 1. Eisenbahnverkehrsdienste** erbringen,
- als Fahrzeughalter selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen oder
- 3. Schienenwege**, Steuerungs- und Sicherungssysteme oder Bahnsteige **betreiben.**“

→ **präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

→ **Materielle Voraussetzungen** gemäß § 6 Abs. 2, § 6a AEG:

- **Zuverlässigkeit**
- **Leistungsfähigkeit**
- **Fachkunde**

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

II. Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. AEG i.V. mit §§ 72 ff. VwVfG

1. Das „Ob“ der Planfeststellung

Nach § 18 S. 1 AEG grundsätzliches Erfordernis eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens für den Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn (so genannter Planvorbehalt)

→ nach einer Freistellung der Streckengrundstücke gemäß § 23 AEG liegt rechtlich ein Neubau von Betriebsanlagen einer Eisenbahn i.S.d. § 18 S. 1 AEG vor

→ Bedürfnis eines Planfeststellungsverfahrens mit umfangreicher Abwägung der betroffenen Belange (s. unten) und Klagemöglichkeiten

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

2. Das „Wie“ der Planfeststellung: materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens (→ Langwierigkeit des Verfahrens!)

→ **Planrechtfertigung:**

- **hinreichendes öffentliches Bedürfnis:**
 - **Schienenwegebedarfsplan** des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 BSchwAG (bei „großen“ Strecken) oder
 - **Öffentliches Bedürfnis im Einzelfall**
- **Übereinstimmung mit den Planungsleitsätzen** aus den betroffenen **Fachrechten**, Beispiel:
 - Pflicht zur **Vermeidung vermeidbarer** und zum **Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 ff. BNatSchG

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

- **Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Flächen**, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen, gemäß § 4 S. 1 Nr. 3 BNatSchG
- **Verbotstatbestand für geschützte Arten** (§ 44 BNatSchG), Ausnahme (§ 45 BNatSchG), Befreiungstatbestand (§ 67 Abs. 2 BNatSchG)
- **Beteiligung der betroffenen Gemeinde**
- **Abwägung** der von dem Vorhaben **berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich** der Ergebnisse der **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVPG
 - Beispiele für öffentliche Belange: **Naturschutz**, Verkehrsgründe
 - Beispiel für private Belange: **Lärmbelästigung**

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

III. Widmung

- **Keine ausdrückliche Normierung der Widmung** im Eisenbahnrecht, aber Wortlaut des § 23 AEG („Bahnbetriebszwecke“, „Zweckbestimmung“)
- **Freistellung als actus contrarius zur Planfeststellung und zur Widmung**
- Widmung **zur öffentlich-rechtlichen Sache, keine Veränderung der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse**
- Voraussetzungen:
 - Sache wird in den **Dienst der Öffentlichkeit** gestellt, dient damit einem **öffentlichen Zweck: Verkehrsinteresse**
 - **Hoheitsakt**, der die Sachherrschaft über die betroffene Sache dem Hoheitsträger überträgt (das ist die widmende Behörde)

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

IV. Stilllegung gemäß § 11 AEG

§ 11 Abs. 1 S. 2 und 3 AEG:

„Beabsichtigt ein **öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen** die **dauernde Einstellung des Betriebes** einer **Strecke** oder einer **Serviceeinrichtung**, eines **für die Betriebsabwicklung wichtigen Bahnhofs** oder die **mehr als geringfügige Verringerung der Kapazität einer Strecke**, so hat es dies bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu **beantragen**. Dabei hat es darzulegen, dass ihm der **Betrieb** der Infrastruktureinrichtung **nicht mehr zugemutet** werden kann und **Verhandlungen mit Dritten**, denen ein **Angebot** für die Übernahme der Infrastruktureinrichtung durch Verkauf oder Verpachtung zu in diesem Bereich üblichen Bedingungen gemacht wurde, **erfolglos** geblieben sind.“

→ Sinn und Zweck: **Möglichst Erhalt auch der aus der Sicht eines Altbetreibers unwirtschaftlichen Strecken**

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

2. Das „Wie“ der Stilllegung

- **Unzumutbarkeit des Weiterbetriebs**
 - Weiterbetrieb **nicht mehr wirtschaftlich** im Hinblick auf die **gesamte Ertragslage des EIU** anhand des **unternehmerischen Konzeptes**
 - Nicht zu berücksichtigen sind: **Gemeinwohlaspekte**, staatlicher **Gewährleistungsauftrag**
- **Erfolglose Verhandlung mit Dritten**
 - **Angebot zu in diesem Bereich üblichen Bedingungen**
 - **Dritte** = alle, bei denen das antragstellende EIU **davon ausgehen** kann, dass sie **möglicherweise an der Übernahme interessiert** sind
- **Einwände verkehrlicher und (betriebs- und volks-)wirtschaftlicher Art gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 AEG: Abwägung**

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

V. Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG

§ 23 Abs. 1 AEG:

„Die zuständige Planfeststellungsbehörde **stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden**, auf **Antrag** des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die **Freistellung** von den Bahnbetriebszwecken fest, **wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.**“

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

Freistellung nur nötig, wenn das **Vorhaben im Widerspruch mit dem Widmungszweck** steht

- andernfalls Prüfung durch die Gemeinde nach §§ 29, 30, 35 BauGB; vgl. § 38 S. 1 BauGB
- Maßstab: **Verträglichkeit des (bahnfremden) Vorhabens mit dem bereits verwirklichten Bahnbetrieb**
- Problem: **konkreter Widmungszweck oder pauschaler Widmungszweck „Bahn“?**
- **Streitfrage Radweg: Freistellung nötig? Bahnnutzung dauerhaft verhindert?**

B. Rechtliche Anforderungen an die Planung, die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes einer Infrastruktur nach dem deutschen Eisenbahnrecht

Voraussetzungen eines Freistellungsantrages:

- § 23 Abs. 1 AEG setzt voraus, dass „...kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.“
- Gesetzlich geforderte „Öffentlichkeitsbeteiligung“ (§ 23 Abs. 2 AEG) könnte angesichts des Potenzials der in Rede stehenden Strecke zum Antrag auf Betriebsgenehmigung durch eine daran interessierte (nichtbundeseigene) Eisenbahn führen oder zumindest zu einer gerichtlichen Überprüfung der Freistellungsentscheidung (das ist eine Frage der Klagebefugnis, aber jedenfalls besteht die Gefahr eines langwierigen Verfahrens).

C. Anforderungen an die Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Eisenbahnstrecke

- **Rechtliche Anforderungen:** Betriebsgenehmigung gemäß § 6 AEG (*zu den rechtlichen Anforderungen und Schritten bereits oben*)
- **Potenzial der Strecke:** Existenz mutmaßlich aufkommensstarker Gewerbebetriebe an der Strecke bzw. an der anschließenden planfestgestellten Anschlussbahn (Amazon-Logistik, Lidl-Logistik, Ikea-Markt, Canyon Bikes etc.)
- **Zahlreiche Parallelfälle** einer erfolgreichen Streckenreaktivierung in Deutschland und insbesondere in Rheinland-Pfalz im Ausflugs-, Regelpersonen- und Güterverkehr

A long, straight road stretches towards a sunset over a cityscape. The sun is low on the horizon, casting a warm glow over the scene. The road is flanked by greenery and leads towards a city skyline in the distance. The sky is filled with soft, colorful clouds.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!